

Rundschreiben Nr. 7/2020

Schutzschirm Coronavirus

- 1 Tilgungsaussetzung für alle programmgebundenen Darlehen der LfA
- 2 Ausweitung und Vereinfachung von Bürgschaften der LfA

Auf Grundlage des erweiterten Schutzschirms des Freistaates Bayern und des größeren beihilfe-rechtlichen Spielraums auf Basis des von der EU verabschiedeten "temporary framework" nimmt die LfA zusätzlich zu den bereits in den Rundschreiben Nr. 4/2020 und Nr. 6/2020 kommunizier-ten Maßnahmen folgende Verbesserungen des Förderangebots in der Corona-Krise vor:

1 Tilgungsaussetzung für alle programmgebundenen Darlehen der LfA

Mit dem Rundschreiben Nr. 6/2020 vom 20.03.2020 hatten wir über die Möglichkeit informiert, dass Unternehmen in der Corona-Krise für bestehende haftungsfreigestellte Darlehen der LfA über die Hausbank mit dem Vordruck Nr. 567 unkompliziert und schnell eine Tilgungs-aussetzung von bis zu vier Tilgungsraten beantragen können. Diese einfache und schnelle Lösung zur Tilgungsaussetzung wird nun auch auf Programmdarlehen ausgeweitet, die ohne Haftungsfreistellung ausgereicht wurden. Das entsprechend angepasste Merkblatt „Tilgungs-aussetzung und Stundung“, bei dem die Änderungen durch Randstriche gekennzeichnet sind, ist als Anlage beigefügt. Der aktualisierte Vordruck Nr. 567 steht ab sofort im Download-Bereich unseres Bankenportals zur Verfügung.

2 Ausweitung und Vereinfachung von Bürgschaften der LfA

Die LfA übernimmt ab sofort Bürgschaften bis zu einem maximalen Betrag von 30 Mio. EUR (bisher 5 Mio. EUR); darüber hinaus besteht unverändert die Möglichkeit, eine Staatsbürg-schaft zu beantragen. Der maximale Bürgschaftssatz wird von 80 % auf 90 % erhöht.

Auf der Grundlage von Ziffer 3.2. des "temporary framework" hat die Bundesregierung die sog. „Bundesregelung Bürgschaften“ von der EU-Kommission genehmigen lassen. Die LfA kann auf dieser Basis Bürgschaften für Unternehmen vergeben, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-beihilferechtlicher Definition waren, aber ggf. nach dem 31.12.2019 infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind. In geeigneten Fällen werden wir Bürgschaften zur Absicherung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten auf dieser Basis mit einer maximalen Laufzeit von 6 Jahren zusagen.

Im Rahmen der Corona-Krise werden zudem zeitlich befristet folgende Erleichterungen bei der Besicherung des neu zu verbürgenden Kredits eingeführt:

- Auf eine persönliche Mithaftung kann verzichtet werden, soweit in diese nicht problemlos eingewilligt werden kann.
- In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR erfolgt die Besicherung des Darlehens nach banküblichem Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist.

Details können dem beiliegenden, aktualisierten Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ entnommen werden. Die Änderungen sind durch Randstriche markiert.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen